

Bundesregierung plant Gesetz zur Gesundheitsvorsorge

Leben wir künftig gesünder?

Dem SoVD liegt ein Gesetzentwurf vor, mit dem die Gesundheitsförderung und die Prävention gestärkt werden sollen. In einer Stellungnahme begrüßt der Verband die grundsätzliche Absicht des Gesetzgebers. Nach Ansicht des SoVD sind die vorgesehenen Maßnahmen allerdings unzureichend und zu stark auf die gesetzlichen Krankenkassen verengt.

Der gute Wille ist erkennbar: Per Gesetz sollen die gesetzlichen Krankenkassen dazu verpflichtet werden, mehr Geld für die Gesundheitsvorsorge ihrer Versicherten auszugeben. Dabei geht es sowohl um das individuelle Verhalten als auch um die Gesundheitsförderung in Betrieben und sogenannten Lebenswelten. Hierzu gehören beispielsweise Kindertagesstätten und Altenheime. Ebenfalls erhöht werden sollen die Ausgaben der Pflegekassen für die Gesundheitsvorsorge in Pflegeeinrichtungen.

Bezogen auf gesundheitliche Chancen herrscht in Deutschland noch immer eine soziale Ungleichheit. Der SoVD unterstützt daher das Vorhaben, ein gesundheitsbewusstes Verhalten in den genannten Bereichen zu fördern. Allerdings dürfen hierfür nicht allein die gesetzlichen Krankenkassen in die Pflicht genommen werden. Prävention ist vielmehr eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, an der auch andere Sozialversicherungsträger, Länder und Kommunen sowie die private

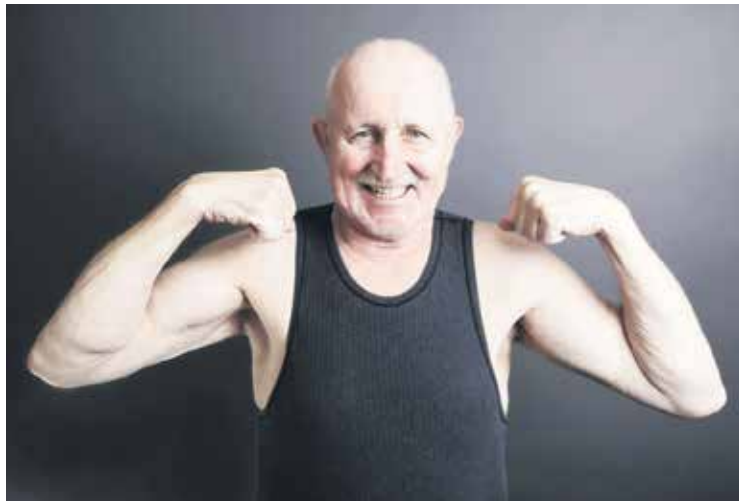


Foto: bilderstoeckchen/fotolia

Fit und gesund bis ins hohe Alter? Für einen gesunden Lebenswandel ist zunächst jeder selbst verantwortlich, zusätzliche Unterstützung soll es künftig durch die Krankenkassen geben.

Krankenversicherung beteiligt werden müssen.

Positiv beurteilt der SoVD die vorgesehene Ausweitung von Gesundheitsuntersuchungen. Hierdurch sollen etwaige Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen früher erkannt bzw. soll bei Erwachsenen durch den Arzt bei Bedarf eine Präventionsempfehlung ausgestellt werden. Die ent-

sprechenden Untersuchungen können im Rahmen regulärer Arztbesuche durchgeführt werden und sind somit geeignet, einen möglicherweise bestehenden Vorsorgebedarf frühzeitig zu erkennen. Die Maßnahme kann somit durchaus dazu beitragen, die erwähnten sozialen Ungleichheiten im Bereich der Gesundheitschancen zu reduzieren.

Unterstützung Pflegebedürftiger soll verbessert werden

Beratung vor Ort stärken

Eine wichtige Rolle in der Beratung von Pflegebedürftigen sowie in der Organisation von Hilfs- und Betreuungsangeboten spielen die Kommunen. Mit der Frage, wie man deren Arbeit vor Ort noch verbessern kann, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Länder beschäftigt. Nun liegen die Ergebnisse dieser Besprechungen vor.

Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe machte noch einmal deutlich, dass gute Pflege zuallererst vor Ort in den Kommunen stattfindet. Daher sei es wichtig, dass Pflegekassen und kommunale Hilfs- und Betreuungsangebote gut zusammenarbeiten, damit den Pflegebedürftigen auch die Hilfe zukommt, die sie im Einzelfall benötigen.

Die Arbeitsgruppe spricht sich in ihren Empfehlungen dafür aus, neue Beratungsstrukturen zu erproben. Durch diese sollen Zusammenarbeit und Information vor Ort noch effizienter gestaltet werden. Vorgesehen sind darüber hinaus ein Initiativrecht der Kommunen, Pflegestützpunkte einzurichten, sowie die Möglichkeit, regionale Pflegekonferenzen ins Leben zu rufen.

Der Pflegebeauftragte der Bundesregierung, Staatsse-



Foto: Robert Kneschke/fotolia

Eine erste Beratung erhalten Pflegebedürftige oder Angehörige meist durch kommunale Einrichtungen vor Ort.

cretär Karl-Josef Laumann, erklärte, die Situation der Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen könne durch die vorgeschlagenen Maßnahmen deutlich verbessert werden. Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundes-

ministeriums für Gesundheit setzte sich aus Vertretern der Bundesministerien für Arbeit und Soziales sowie Familie, Senioren, Frauen und Jugend, zehn Länderministerien und den drei kommunalen Spitzenverbänden zusammen.

Richtlinie zur Begutachtung wird überarbeitet

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Bundesregierung bereitet die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vor. So soll der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beauftragt werden, die Begutachtungsrichtlinien zu überarbeiten. Diese dienen dazu, eine etwaige Pflegebedürftigkeit festzustellen.

Die Fraktionen von CDU/CSU und SPD haben einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Präventionsgesetz vorgelegt. Mit diesem soll im Wesentlichen ein Paragraf im Sozialgesetzbuch (SGB) XI überarbeitet werden, der die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vorbereitet. Demnach soll der Spitzenverband Bund der Pflegekassen innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Regelung die Richtlinien zum Verfahren der Feststellung der Pflegebedürftigkeit (Begutachtungsrichtlinien) überarbeiten.

Damit wird eine Forderung des SoVD aufgegriffen. Der Verband hatte sich wiederholt dafür ausgesprochen, mit den notwendigen Vorbereitungen frühestmöglich zu beginnen, damit bei Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes nicht unnötig Zeit verloren geht. Die Überarbeitung der Richtlinien ist deshalb wichtig, weil hierauf letztlich das neue Begutachtungsverfahren und das neue Leistungsrecht aufbauen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der SoVD die geplanten Maßnahmen zwar, weist aber auch darauf hin, dass noch weitere Paragraphen im SGB XI angepasst werden müssen. Dies betrifft zum Beispiel die Regelungen zu den einzelnen Stufen der Pflegebedürftigkeit, weil die Begutachtungsrichtlinie an diese anknüpft.



Foto: Ingo Bartussek/fotolia

Unter welchen Bedingungen hat ein Mensch Anspruch auf Leistungen der Pflegekasse? Klarheit bringen soll der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff.

Aktuelles Urteil

Mindestlohn gibt es auch bei Krankheit

Beschäftigte in Deutschland haben einen Anspruch auf den Mindestlohn. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes auch, wenn sie wegen Krankheit oder eines gesetzlichen Feiertages nicht arbeiten.

Einzelne Arbeitgeber waren dazu übergegangen, den Mindestlohn nur für tatsächlich geleistete Arbeitsstunden zu zahlen, nicht aber etwa im Falle von Krankheit. Das empfand eine Arbeitnehmerin aus Niedersachsen als ungerecht. Die Angestellte einer Aus- und Weiterbildungsfirma klagte gegen diese Praxis, und das Bundesarbeitsgericht in Erfurt gab der Frau jetzt recht. Das Urteil schiebt der Aushebelung des Mindestlohns einen Riegel vor und dürfte somit Signalwirkung haben.

Der Zehnte Senat begründete seine Entscheidung mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz. Dieses gelte auch dann, wenn sich die Höhe des Arbeitsentgelts nach einer Mindestlohnregelung richte, die keine Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Urlaubsentgelt enthalte. Die Entscheidung der Bundesrichter gilt zunächst für bundesweit bis zu 22 000 Arbeitnehmer in Aus- und Weiterbildungsfirmen. Arbeitsrechtler sehen darin aber eine Richtungsentscheidung auch für Fälle nach dem seit Januar geltenden Mindestlohngesetz.